

Anbauvorschriften

zum Bebauungsplan vom 1961
für das Gebiet Hagenwiesen
erlassen auf Grund §§ 7-9 des Aufbaugesetzes

1.) Art der Gebäude

In dem Baugebiet sind nur Wohngebäude zulässig.
Die Erstellung von gewerblichen Betriebsstätten, die mit den Bedürfnissen eines Wohngebiets zu vereinbaren sind, können zugelassen werden.

2.) Stellung der Gebäude

- a) Firstrichtung : Für die Firstrichtung sind die Einzeichnungen im Bebauungsplan maßgebend.
- b) Lage : Der seitliche Mindestgrenzabstand muß 3,00 m betragen; die Summe beider Abstände mindestens 7,00 m.
- c) Höhe : Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist so festzulegen, daß sie an der höchsten Stelle des alten Geländes nicht höher als 30 cm ist.

3.) Dächer

- 1.) Vorgeschrieben sind Satteldächer, deren Neigung ungefähr den Einzeichnungen im Bebauungsplan entsprechen muß.
- 2.) Für die Dachdeckung sind Biberschwänze oder Falzpfannen zu verwenden.
- 3.) Dachaufbauten sind bei Gebäuden mit 40° D.N. und mehr zulässig. Sie müssen jedoch von der Giebelkante mindestens 2 m zurückgesetzt sein und dürfen die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- 4.) Kniestöcke sind nur bei 1-stockiger Bebauung und einer Dachneigung von 40° und mehr bis zu einer Höhe von 80 cm, gemessen bis Oberkante Firstpfette, zulässig.
- 5.) Garagen sind mit Flachdach von 5-100 D.N. auszuführen.

4.) Nebengebäude

- a) Garagen - sind an den hierfür vorgesehenen Stellen zu planen. Doppelgaragen müssen einheitlich gestaltet werden.
- b) Nebengebäude, insbesondere für Kleintierhaltung, dürfen nur als organische Anbauten an die Hauptgebäude oder Garagen, angebaut werden. Schweinehaltung ist nicht zulässig.

5.) Äußere Erscheinung

- a) Die Gebäude sind zu verputzen
- b) Als Einfriedigungen gegen die Straße sind nur Holzscherenzäune oder Hecken zugelassen; mit oder ohne Sockel aus Natursteinen bis höchstens 30 cm Höhe über dem Gehweg oder Straße.

Zwischen den einzelnen Grundstücken sind nur einfache Drahtzäune bis 1 m Höhe zulässig. Andere Umzäunungsarbeiten sind genehmigungspflichtig.